
Mitglieder- und Beitragsordnung

1 Zweck der Ordnung

- 1.1 Die Pétanque-Union Ratingen e.V. gibt sich zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder diese Mitglieder- und Beitragsordnung. Sie dient den verwaltungstechnischen Anforderungen, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben, und enthält die jeweils festgelegten Mitgliedsbeiträge sowie Gebühren und Umlagen, die von den Mitgliedern zu entrichten sind.
- 1.2 Die Mitgliedsarten und den Erwerb der Mitgliedschaft sind in § 3 der Satzung definiert die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 5 geregelt. Weitere, hier nicht aufgeführten Recht und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen der Satzung Grundlage für die Regelungen bzgl. Der Beiträge ist der § 6 der Satzung.
- 1.3 Wesentlich für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich Erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.
- 1.4 Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

2 Mitgliederverwaltung und Datenschutz

- 2.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt
- 2.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, ggf. anfallende Gebühren bzw. Kosten, z.B. für die Ermittlung der neuen Adresse werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- 2.3 Als Mitglied des Petanque-Verbandes ist der Verein dann verpflichtet, persönliche Daten von Mitgliedern zu melden, wenn Spielerpässe, Lizenzen etc. auszufertigen sind. Übermittelt werden dabei i.d.R. die vollständige Adresse mit Angabe des Geburtsdatums, der Staatsangehörigkeit und des Geschlechts sowie der Vereinsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse

sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen und Turnieren meldet der Verein an den für die Durchführung verantwortlichen Organisator ebenfalls die Daten der Teilnehmer sowie Ergebnisse und besondere Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

- 2.4 Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Ebenso werden besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am Schwarzen Brett und im Internetauftritt des Vereins bekannt gegeben. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand – mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- 2.5 Den Organen des Vereins und allen Vereinsmitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 2.6 Jedes Mitglied hat das Recht auf
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 2.7 Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds ein Jahr nach dessen Austritt aus der Mitgliederliste gelöscht.
- 2.8 Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenprüfung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

3 Beitragssätze, Umlagen, Gebühren

-
- 3.1 Die Höhe der einzelnen Beiträge und Gebühren wird gemäß § 6 der Satzung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zur Mitgliederversammlung des Folgejahres. Werden durch den Vorstand keine Veränderungen festgelegt verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
 - 3.2 Für Auszubildende und Studenten über 18 Jahre bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden gegen eine Vorlage des Arbeitgebers/der Universität 50% des Mitgliedsbeitrages berechnet. Das Gleiche gilt für Wehrpflichtige und Zivildienstleistende.
 - 3.3 Ändert sich im Laufe des Kalenderjahres die Mitgliedsart eines Mitgliedes wird mit Beginn des Folgejahres der entsprechende Beitragssatz wirksam.
 - 3.4 Die Höhe der einzelnen Beiträge und Gebühren ergeben sich aus der Anlage A dieser Beitragsordnung.
 - 3.5 In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungs-Modalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4 Fälligkeit, Zahlungsweise

- 4.1 Die Beiträge des Vereins und sonstiger Gebühren (Lizenzen und Startgebühren), die der Verein für die Teilnahme einzelner Mitglieder an Meisterschaften des BPV NRW e.V. leisten muss, werden durch Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- 4.2 Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:

Bank:	Sparkasse HRV
IBAN:	DE85 3345 0000 0042 1245 03
BIC:	WELADED1VEL

-
- 4.3 Die Zahlungsmodalität ist jährlich. Der Jahresbeitrag wird Anfang Januar des Jahres erhoben. Bei unterjährigem Eintritt wird der anteilige Beitrag bis zum Jahresende erhoben.
- 4.4 Bei Wiedereintritt eines Mitglieds in den Verein werden Gebühren (z.B. Aufnahmegebühr) gem. Anlage A zu dieser Beitragsordnung erneut fällig.

5 Mahnwesen

- 5.1 Wird die mit Bankeinzug eingezogene Forderung des Vereins vom Bankinstitut des Mitglieds nicht eingelöst, wird das Mitglied vom Vorstand schriftlich angemahnt. Die entstandenen Kosten eines nicht eingelösten Bankeinzugs werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und der Forderung hinzugerechnet.
- 5.2 5.2 Für die zweite verschickte Mahnung wird die in Anlage A zu dieser Beitragsordnung genannte Mahngebühr fällig. Das Mitglied gilt als angemahnt, wenn die entsprechende Mitteilung an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift versandt worden ist. Bei Rückstand der Beitragszahlung von mindestens drei Monaten nach erfolgter erster Mahnung kann das Mitglied gemäß § 5.3 der Satzung ausgeschlossen werden.

6 Auslagenersatz

- 6.1 Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Vorstandsmitglieder können monatlich bis zu 20,00 € pauschal für allgemeine Geschäftskosten (Reisekosten, Telefon- und Portokosten etc...) geltend machen. Darüber hinausgehender Auslagenersatz muss mit entsprechenden Originalbelegen nachgewiesen werden.
- 6.2 Entstehen Mitgliedern ohne Amt Aufwendungen für vorstandsähnliche Tätigkeiten kann 6.1 entsprechend Anwendung finden.

7 Fahrtkosten

- 7.1 Angefallene Fahrtkosten bei BPV-NRW und DPV-Veranstaltungen werden mit der einfachen Fahrt mit einer Pauschale in Höhe von 15 Cent je Kilometer erstattet. Detaillierte Regelungen werden in den Unterpunkten dargestellt.
- 7.1.1 Ligaspiele
Für Ligaspiele werden ab 100 Km je angefangene vier Mitglieder (entspricht einem PKW) Fahrtkosten erstattet.
- 7.1.2 Meisterschaften
Für Meisterschaften werden Fahrtkosten ab 100 Km pro Team erstattet.
- 7.1.3 Die Mitglieder sind aus wirtschaftlichen Gründen dazu angehalten Fahrgemeinschaften zu bilden, insbesondere bei den Disziplinen TaT und Doublette.

Bei Fahrgemeinschaften gilt als Abfahrtspunkt das Vereinsgelände.

8 Sonstiges

- 8.1 Haftung bei Diebstahl: Für abhanden gekommene Gegenstände während des Sportbetriebes und während des Aufenthalts im Gebäude und auf dem Sportgelände übernimmt der Verein keine Haftung.
- 8.2 Haftung bei Unfällen: Unfälle sind dem Vorstand sofort zu melden! Der Verein haftet bei Schadensfällen ausschließlich im Rahmen der mit der Sportversicherung vereinbarten, jeweils geltenden Verträge. Diese können beim Vorstand eingesehen werden.
- 8.3 Vorsätzliche Beschädigungen des Gebäudes und seiner Einrichtungen sowie der Außenanlagen werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht und ziehen einen Vereinsausschluss mit sich. Die Kosten zur Beseitigung der Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

9 Inkrafttreten

- 9.1 Diese Mitglieder- und Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung genehmigt, und tritt am 26. Januar 2016 in Kraft.
- 9.2 Die Mitglieder- und Beitragsordnung kann durch den Vorstand erhalten werden, sowie im Internet-Auftritt des Vereins.
- 9.3 Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Mitglieder- und Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und ist somit für diese verbindlich.
- 9.4 Änderungen dieser Mitglieder- und Beitragsordnung werden im Internetauftritt des Vereins Bekannt gegeben und können dort eingesehen und ausgedruckt werden.

Ratingen, den 26. Januar 2016